

Am 5.5.2021 hat die Bundesregierung die erste nationale Strategie für Nachhaltige Finanzierung (Sustainable Finance) beschlossen (vgl. BB 2021, 1129). Das umfassende Paket mit insgesamt 26 Maßnahmen, so die PM der Deutschen Kreditwirtschaft vom 5.5.2021, soll Weichen im Finanzsystem neu stellen, damit Klimaschutz und Nachhaltigkeit zentrales Leitmotiv werden. „Das Ziel der Bundesregierung, Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort auszubauen, begrüßen wir ausdrücklich. In der Tat verfügt Deutschland mit seinem breit aufgestellten Finanzsystem über sehr gute Startbedingungen im internationalen Wettbewerb. Viele Banken und Sparkassen arbeiten daran bereits seit Jahren intensiv“, so Helmut *Schleweis*, Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) in diesem Jahr. Klimawandel und Klimaschutz seien keine nationalen Themen. Daher sei auch Sustainable Finance ein globales, mindestens aber ein Thema auf europäischer Ebene. Insofern sei die Stärkung von Sustainable Finance auf der globalen und europäischen Ebene nach Einschätzung der Banken und Sparkassen der richtige Weg, das Thema voranzutreiben. Dabei sei auf die Konsistenz regulatorischer Maßnahmen und eine praktikable Ausgestaltung zu achten. Die einzelnen Maßnahmen müssten sinnvoll verzahnt und gut aufeinander abgestimmt werden, um einen regulatorischen Flickenteppich und eine Fragmentierung der Märkte zu vermeiden. Goldplating sollte vermieden werden. Der Aufbau eines zentralen Datenregisters auf EU-Ebene sei sinnvoll und zu begrüßen. Die Überlegungen zur Einführung einer nationalen „Nachhaltigkeitsampel“ für Finanzprodukte halte die DK hingegen für kontraproduktiv. Nachhaltige Finanzierung sei zu Recht ein europäisches Thema. Nationale Kennzeichen führten zu einer Zersplitterung der Vorschriften und stifteten Verwirrung. – In der aktuellen Diskussion zur Nachhaltigkeit muss auch der Rechnungslegerbegriff neu definiert werden. Damit beschäftigt sich der Beitrag von *Lanfermann/Hommelhoff/Gundel* in diesem Heft.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Änderungen an IAS 12

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat das Dokument „Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion stammen (Änderungen an IAS 12)“ veröffentlicht. Darin wird eine zusätzliche Rückausnahme aus der Erstanwendungsausnahme im Hinblick auf die Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit Leasingverträgen und Stilllegungsverpflichtungen vorgesehen. Die detaillierte Änderungserklärung des IASB ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

FASB: Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat eine Änderung der Rechnungslegungsvorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten vorgeschlagen, um die Sicherungsbilanzierung künftig stärker in Einklang mit den unternehmenseigenen Risikomanagementstrategien zu bringen. Mithilfe des überarbeiteten Standards soll die Offenlegung von Ergebnissen aus Absicherungsgeschäften im Jahresabschluss detaillierter erfolgen und damit für Investoren und Analysten transparenter werden. Der Entwurf des FASB ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 5.7.2021 erbeten.

DRSC: Stellungnahme zum IASB Post-implementation Review zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 10.5.2021 seine Stellungnahme zum Post-implementation Review zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 an den IASB übermittelt. Darin vertritt das DRSC die Ansicht, dass IFRS 10 insgesamt ein robustes Gerüst an Prinzipien und Grundsätzen für die Beurteilung, ob ein Investor

ein Beteiligungsunternehmen beherrscht, bereitstellt. In Einzelfällen könne die Beurteilung in der Praxis herausfordernd sein; dies sei jedoch oftmals auf die Komplexität einzelvertraglicher Gestaltungen und nicht auf grundsätzliche Mängel in IFRS 10 zurückzuführen. Weiterhin ist das DRSC der Auffassung, dass – obwohl die Erstanwendung von IFRS 11 in der Praxis mit einigen Herausforderungen verbunden war (z. B. in Bezug auf die Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen) – in der Praxis Lösungen für diese Anwendungsprobleme entwickelt wurden. Ungeachtet der grundsätzlichen Überzeugung des DRSC, dass IFRS 10 und IFRS 11 im Allgemeinen gut funktionieren, stellt das DRSC in seiner Stellungnahme jedoch auch fest, dass für einige Anwendungsfragen weiterhin Regelungslücken bestehen. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Schnittstelle des Anwendungsbereichs von IFRS 10 und IFRS 11 zu anderen Standards, wie z. B.:

- die Bilanzierung von Put-/Call-Optionen auf nicht beherrschende Anteile,
- die Veräußerung oder Einbringung eines Tochterunternehmens (oder einer Gruppe von Vermögenswerten) zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- ob die rechtliche Ausgestaltung eines Erwerbs über ein Vehikel einer legalen Einheit („corporate wrapper“) einen Einfluss auf die Bilanzierung haben sollte (oder nicht), und
- die Bilanzierung aus Sicht eines Agenten, d. h. wie interagieren die Anforderungen an „Prinziple und Agenten“ in IFRS 10 mit IAS 28.

Im Hinblick auf diese übergreifenden Fragestellungen besteht ein Bedarf an Nachschärfungen durch den IASB. Des Weiteren empfiehlt das DRSC dem IASB, prinzipienbasierte Leitlinien für

die Bilanzierung von Transaktionen zu entwickeln, die eine Veränderung der Art der Einbeziehung eines Beteiligungsunternehmens beinhalten. In seiner Stellungnahme weist es darauf hin, dass die IFRS noch immer nicht sämtliche Statuswechsel regeln; dies gelte insbesondere für gemeinschaftliche Tätigkeiten. Einzelheiten können der DRSC-Stellungnahme entnommen werden, die auf der Website des DRSC abrufbar ist.

(www.drsc.de)

➔ Das Protokoll der Diskussionsveranstaltung am 20.4.2021 zum Inhalt des vom IASB im Rahmen des Post-implementation Review zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 veröffentlichten Request for Information ist unter www.drsc.de abrufbar.

DRSC: Öffentliche Diskussionsveranstaltung zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/2

Das DRSC lädt gemeinsam mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und unter Einbindung des IASB zu einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung ein. Gegenstand ist das IASB-Diskussionspapier DP/2020/2 „Business Combinations under Common Control“. Die Öffentliche Diskussion findet am 7.6.2021 von 13.30–17.00 Uhr in deutscher Sprache und – aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen – web-basiert statt. Die Teilnahme ist kostenfrei, das DRSC bittet aber aus logistischen Gründen um eine vorherige Anmeldung bis zum 1.6.2021 unter bahrmann@drsc.de.

(www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IFAC: Baustein-Ansatz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

-tb- Die International Federation of Accountants (IFAC) hat einen überarbeiteten Baustein-Ansatz zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformatio-